

## genua GmbH Trainings- und Workshop-Teilnahmebedingungen

Für die Trainings und Workshops der genua GmbH (genua) für Endkunden und Vertriebspartner (Kunde) gelten folgende Teilnahmebedingungen:

- 1 genua bietet Trainings und Workshops (Schulungen) in eigenen bzw. gemieteten Räumen oder in Kundenräumen (Onsite-Schulungen) an.
- 2 Die Teilnehmerzahl ist für jede Schulung begrenzt. Die Plätze werden nach Eingang der schriftlichen Anmeldung vergeben. Wir bitten Sie, sich bis spätestens zwei Wochen vor Schulungsbeginn bei genua oder über Ihren genua Vertriebspartner formlos anzumelden. Sie erhalten dann umgehend eine Anmeldebestätigung samt Auftragsbestätigung oder bei Überbuchung eine entsprechende Mitteilung. Bei Onsite-Schulungen kommt der Schulungsvertrag mit der Auftragsbestätigung durch genua zustande.
- 3 genua behält sich das Recht vor, Schulungen bei zu geringer Teilnehmerzahl bis zu 14 Tage vor Schulungsbeginn abzusagen, ohne dass sich hierfür für genua Verpflichtungen ergeben. Angemeldete Teilnehmer können bis 14 Tage vor Schulungsbeginn absagen, ohne dass für sie Kosten entstehen. Danach wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der halben Schulungsgebühr fällig. Bei Erkrankung eines Teilnehmers und Vorlage eines Attests verzichten wir auf die Berechnung der Bearbeitungsgebühr. Wird eine Schulung durch den Kunden/Vertriebspartner storniert, sind etwaige schon entstandenen Kosten der genua zu erstatten (z.B. Stornokosten der Reise zur Onsite-Schulung)
- 4 Bei Onsite-Schulungen stellt der Kunde die notwendige und geeignete Infrastruktur, insbesondere Schulungsräumlichkeiten und -ausstattung, installierte Hard- und Software mit entsprechenden Zugriffsrechte zu Verfügung. genua stellt auf Nachfrage eine Liste über die notwendigen Voraussetzungen dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung. Die fehlende Bereitstellung der Ausstattung durch den Kunden hat zur Folge, dass sich die Schulungszeit um die Zeit verringert, die die Bereitstellung dauert.
- 5 Bei Onsite-Schulungen ist in den Schulungsgebühren folgendes enthalten: die Schulung selbst, die Stellung der notwendigen von genua zu stellenden Schulungsinfrastruktur, Schulungsunterlagen; Getränke und Essen sind nicht enthalten.  
  
Bei sonstigen Schulungen sind enthalten: die Schulung selbst, die Stellung der notwendigen Schulungsinfrastruktur, Schulungsunterlagen, Getränke und Mittagessen.
- 6 genua behält sich im Falle höherer Gewalt (etwa bei Naturkatastrophen oder Streiks) den Rücktritt vom Schulungsvertrag vor. Ein Rücktrittsrecht steht genua auch bei Ausfall des Referenten ohne eigenes Verschulden zu, insbesondere bei Erkrankung des Referenten. Als unverschuldeter Ausfall des Referenten gelten auch Umstände die eine Anreise des Referenten zum Schulungsort für einen erheblichen Zeitraum verhindern, wenn im Rahmen der Reiseplanung die verkehrsübliche Sorgfalt beachtet wurde. Bei Ausübung der vorstehenden Rücktrittsrechte werden bereits bezahlte Schulungsgebühren unverzüglich zurückerstattet, wenn nicht einvernehmlich ein Ausweichtermin vereinbart wird. Weitere Ansprüche sind vorbehalten der Einschränkungen in den Ziffern 11 und 12 im Falle eines von uns nach vorstehenden Regeln ausgeübten Rücktritts ausgeschlossen.

- 7 genua behält sich das Recht vor, die Schulungsinhalte in technisch sinnvoller und für den Kunden zumutbarer Weise ohne Vorankündigung anzupassen.
- 8 genua räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen von Veranstaltungen überlassenen Schulungsunterlagen zu nutzen. Diese Rechte schließen auch Hilfsmittel, wie elektronische Präsentationsdateien und zur Schulung verwendete Muster ein. Eine Vervielfältigung der Schulungsunterlagen ist ausdrücklich untersagt. Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen einer einzelvertraglichen Vereinbarung.
- 9 Um das Schulungsziel nicht zu gefährden, legt genua auf die pünktliche und vollständige Anwesenheit während der Schulung wert. Teilnehmer an einer Schulung erhalten nach Teilnahme eine schriftliche Teilnahmebestätigung. Diese Teilnahmebestätigung kann verweigert werden, wenn der Teilnehmer weniger als 50% der Schulungszeit anwesend war. Bei Partnerschulungen zu erlangende Partner-Zertifikate können verweigert werden, wenn der Teilnehmer weniger als 90% der Schulungszeit anwesend war.
- 10 Schulungsrechnungen sind sofort nach Eingang ohne Abzug fällig, wir bieten 14 Tage Zahlungsziel. Eine nicht durch genua zu vertretende nur zeitweise Teilnahme an Schulungen berechtigt nicht zur Vergütungsminderung. Auch eine verkürzte Schulungszeit infolge fehlender Bereitstellung von Ausstattung durch den Kunden bei Onsite-Schulungen berechtigt nicht zu einer Vergütungsminderung.
- 11 Bei Ausfall einer Schulung ohne Verschulden von genua, insbesondere durch Krankheit des Referenten besteht kein Anspruch auf die Durchführung der Schulung (siehe Ziffer 6 Rücktrittsrecht). genua informiert den Kunden umgehend über den Ausfall der Schulung. genua kann in diesen Fällen insbesondere nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall verpflichtet werden.
- 12 Schadensersatzansprüche der Teilnehmer bestehen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in vollem gesetzlichem Umfang. Die Haftung von genua ist bei geringerer als grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die vorstehend genannte Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, so wie bei der Verletzung einer Pflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Den Einwand des Mitverschuldens behält sich genua vor. Alle Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren im Fall der vertraglichen wie auch der außervertraglichen Haftung innerhalb eines Jahres, außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden.
- 13 Von Teilnehmern mitgebrachte Datenträger dürfen nicht auf Rechner der genua bzw. von genua zur Verfügung gestellte Rechner aufgespielt werden. Sollte genua durch eine Zuwiderhandlung hiergegen ein Schaden entstehen, behält sich genua die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 14 Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Bei Unwirksamkeit einzelner Regelungen soll

das gelten, was dem wirtschaftlich mit dieser Regelung angestrebten in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

- 15 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller materiell-rechtlichen oder prozessualen Rechtsnormen, die in die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen. Die Anwendung UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16 Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: Juni 2019